

Klage abgewiesen, aber der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) rügt Verdi- Personalratsvorsitzende

Der VGH kritisiert in der Verhandlung und im Beschluss das Verhalten der Vertreter von ver.di deutlich. Fünf VBGR-Mitglieder hatten die Personalratswahl zum örtlichen Personalrat München mit Unterstützung des VBGR angefochten, weil die Vertreter von Verdi (Herr T., Herr E.) ihre Ämter unzulässig ausgenutzt und wahrheitswidrige Aussagen getätigt haben.

Der VGH stellte im Beschluss vom 28.01.2019 (AZ: 18 P 17.2228) fest, dass **Herr E. (Vorsitzender des HPR) sich durch seinen Redebeitrag in der Personalversammlung einen unzulässigen Wahlvorteil verschafft hat** (Rn 70). Dies hat das Gericht folglich als Verstoß gegen die rechtlichen Regeln im Wahlkampf gewertet.

Den Redebeitrag von Herrn T. (damals Vorsitzender des ÖPR München) sah der VGH dagegen als nicht grob wahrheitswidrig und damit nicht als sittenwidrig an (Rn 73, 75). Wobei nicht **grob** wahrheitswidrig natürlich keinesfalls bedeutet, dass der Inhalt seines Beitrags wahr war.

Mit der Anfechtung wollten die Kläger auch erreichen, dass der Wahlkampf nicht mittels persönlicher Angriffe geführt wird und dass alle Wahlbewerber nur solche Aussagen über ihre Konkurrenten treffen, die wahr sind. Unserer Meinung nach sollten Wahlkämpfe in Zukunft mehr auf sachlicher Ebene geführt werden.

Dazu wäre es natürlich notwendig, dass Äußerungen des VBGR von Gewerkschaften oder Listen inhaltlich beantwortet werden und dass der Wahlkampf nicht unter Verletzung der allgemeinen [Wahlgrundsätze der OSZE](#) (vgl. S.22 – Definition „fair elections“) lediglich durch ein Ausnutzen von Personalratsämtern und Personalratsmehrheiten geführt wird. Auf persönliche Angriffe ist nur der angewiesen, der keine guten Argumente hat.

Den VGH-Beschluss finden Sie hier:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-2265?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Die ausführliche Stellungnahme lesen Sie im VBGRaktuell 05/2019.

